

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0147-III/3/2018

Wien, am 24. April 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ruth Becher und GenossInnen haben am 16. März 2018 unter der Zahl 502/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Möglichkeit rechtsextremistischer Umtriebe in Süßenbrunn im Wirken des Sportklub Handelsministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Verein „Sportklub Handelsministerium“ (abgekürzt SKH) ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und scheint im Zentralen Vereinsregister – ZVR auf.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nein.

Zu den Fragen 4, 6, 7, 9, 10 und 11:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 5:

Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017, insbesondere dessen § 43, sowie durch Erlass festgelegte allgemeine Polizeidienstrichtlinien gewährleisten in ausreichendem Maße, dass sowohl Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres als auch Exekutivbedienstete dienstliche Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft und unparteiisch vornehmen. Die Schaffung ergänzender Detailregelungen erscheint deshalb nicht erforderlich.

Zu den Fragen 8, 12 und 13:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu Frage 14:

Die Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 iVm § 8 WaffG von Personen, die Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde sind, obliegt den Waffenbehörden erster Instanz. Wird dabei festgestellt, dass der Urkundeninhaber nicht mehr verlässlich ist, sind die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Herbert Kickl

